

# **BVGer B-2112/2008 vom 9. Oktober 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-10-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-2112\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-2112_2008)

FR: TAF B-2112/2008 du 9 octobre 2008

IT: TAF B-2112/2008 del 9 ottobre 2008

## **Regeste**

Schweizerische Maturität

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid vom 13. März 2008 stellt eine Verfügung i.S.v. Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) dar. Das Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der Schweizerischen Maturitätskommission betreffend das Ergebnis von Eidgenössischen Maturitätsprüfungen richtet sich gemäss Art. 29 der Verordnung über die schweizerische Maturitätsprüfung vom 7. Dezember 1998 (Maturitätsprüfungsverordnung, SR 413.12) nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege. Laut Art. 31 und 33 Bst. f des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig, da keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Der Beschwerdeführer ist als Adressat durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Eingabefrist ist gewahrt (Art. 50) und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (Art. 44 ff. VwVG).

### **E. 1.2**

Vorliegend stellt sich im Rahmen der Eintretensvoraussetzungen die Frage, ob der Beschwerdeführer seine Beschwerde bzw. die Nachbesserungen dazu in Bezug auf die angefochtenen Prüfungsergebnisse im Rahmen von Art. 52 Abs. 1 VwVG genügend begründet hat. Mit seiner Beschwerde vom 29. März 2008 machte er in formeller Hinsicht geltend, er sei während der Prüfungssession unter psychischem Druck gestanden, weil das Datum der mündlichen Prüfungen mit jenem für das Einrücken in die Rekrutenschule kollidiert habe. In seiner Eingabe vom 13. April 2008 führte er materiell aus, dass er die tiefe Note in der schriftlichen Mathematikprüfung nicht nachvollziehen könne und in den mündlichen Sprachprüfungen jeweils eine halbe Note mehr möglich gewesen wäre. Weiter begründet er seine Beschwerde nicht.

#### **E. 1.2.1**

Art. 52 Abs. 1 VwVG verlangt vom Beschwerdeführer im Sinn einer Eintretensvoraussetzung u.a. die Begründung seiner Beschwerde. Fehlt eine solche oder ist sie unklar, kann das Gericht dem Beschwerdeführer gemäss Art. 52 Abs. 2 VwVG eine kurze Nachfrist zur Verbesserung ansetzen. Kommt der Beschwerdeführer auch dann seiner Begründungspflicht nicht oder nicht in genügendem Masse nach, tritt das Bundesverwaltungsgericht nicht auf die Beschwerde ein. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung dürfen die Anforderungen an die Begründung nicht übermässig hoch sein.

So genügt es, wenn das erkennende Gericht aus der Beschwerde ableiten kann, in welchen Punkten und aus welchen Gründen der Entscheid der Vorinstanz angefochten wird, welche Rechtsbegehren der Beschwerdeführer stellt, und auf welche Tatsachen er sich dabei stützt (BGE 130 I 312 E. 1.3.1; Entscheid B-7949/2007 des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. September 2008 E. 3). Um die Begründungspflicht zu erfüllen, bedarf es lediglich einer kurzen Begründung (BGE 109 Ib 246 E. 3c); sie muss sich jedoch in minimaler Form mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzen, wobei sie nicht materiell richtig zu sein braucht, hingegen aber sachbezogen sein muss (BGR 131 II 449 E. 1.3). Das Bundesgericht tritt dann nicht auf eine Beschwerde ein, wenn diese überhaupt keine Begründung enthält oder den nötigen Sachbezug völlig vermissen lässt (BGE 118 Ib 134 E. 2; BGE 109 Ib 134 E. 2).

### **E. 1.2.2**

Vorliegend hat der Beschwerdeführer trotz mehrfacher Gelegenheit dazu nicht dargetan, weshalb die von ihm angefochtenen Prüfungen besser zu bewerten seien. Aus seinen Rechtsbegehren ist wohl ersichtlich, dass er in den von ihm gerügten Fächern höhere Noten verlangt, welche ihm das Bestehen der eidgenössischen Maturitätsprüfungen ermöglichen sollen; jedoch ist die Begründung, wonach er die tiefe Note im Fach Mathematik nicht nachvollziehbar finde und in den sprachlichen Fächern höhere Noten möglich gewesen wären, ungenügend. Für das erkennende Gericht ist in keiner Art und Weise nachvollziehbar, inwiefern die Experten die Prüfungen nicht korrekt bewertet haben sollen und weshalb unter diesen Umständen jeweils höhere Noten zu gewähren seien. Auf das Begehren, wonach die Noten in den Fächern Mathematik schriftlich und Deutsch, Französisch und Englisch schriftlich und mündlich anzuheben seien, ist deshalb mangels genügender Begründung gemäss Art. 52 Abs. 3 VwVG nicht einzutreten.

### **E. 1.3**

Soweit der Beschwerdeführer in formeller Hinsicht geltend macht, anlässlich der Prüfungssession aufgrund einer Terminkollision mit dem Militär psychisch belastet gewesen zu sein, ist hingegen auf die Beschwerde einzutreten. Dieses Vorbringen ist verständlich formuliert und nachvollziehbar erklärt, weshalb es den Anforderungen an eine genügende Begründung standhält.

### **E. 2**

Vorliegend bleibt zu beurteilen, inwiefern das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er aufgrund einer Terminkollision der mündlichen Maturaprüfungen mit dem Einrücken in die Rekrutenschule psychisch belastet gewesen sei, eine Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids rechtfertigt.

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer führt aus, er habe am 11. März 2008 mündliche Maturitätsprüfungen absolvieren müssen, obwohl er bereits am 10. März 2008 in die Rekrutenschule hätte einrücken müssen. Die Vorinstanz bestätigt die Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers, wobei sie aber festhält, der Beschwerdeführer habe sich erst lange nach der Publikation der Prüfungstermine gemeldet, um auf das Problem aufmerksam zu machen. Er sei vom wissenschaftlichen Berater der Vorinstanz deshalb gebeten worden, beim Kreiskommando um eine Verschiebung des Dienstantritts nachzusuchen. Ferner hätte der Beschwerdeführer jederzeit die Session unterbrechen können, wenn er ein psychologisches Attest vorgelegt hätte.

## **E. 2.2**

Die Vorbringen des Beschwerdeführers können nicht gehört werden. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, hat sich der Beschwerdeführer eine allfällige aus der Terminkollision zwischen der Prüfungssession und dem Beginn der Rekrutenschule resultierende psychische Belastung selbst zuzuschreiben. Sowohl die Termine, an welchen mündliche Prüfungen stattfinden konnten als auch das Datum, an welchem der Beschwerdeführer in die Rekrutenschule hätte einrücken müssen, waren ihm lange im Voraus bekannt: Im Fall der Maturitätsprüfungen hätte er der Internetseite der Vorinstanz ab dem 16. August 2007 entnehmen können, in welchem Zeitraum die Prüfungen stattfinden. In Bezug auf die Rekrutenschule ist notorisch, dass das Einrückdatum in der Regel schon anlässlich der Aushebung bekannt gegeben und der Marschbefehl kurz darauf zugestellt wird. Selbst wenn dies nicht der Fall gewesen sein sollte, wäre es für den Beschwerdeführer ein Leichtes gewesen, das entsprechende Datum beim Kreiskommando zu erfragen. Es obliegt ausschliesslich und allein dem Beschwerdeführer, die Termine zweier ausserordentlich wichtiger Veranstaltungen aufeinander abzustimmen und nötigenfalls die zum Verschieben erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Selbst wenn das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er während der Prüfungssession psychisch belastet gewesen sei, zum jetzigen Zeitpunkt noch gehört werden könnte, ändert dies nichts an der Tatsache, dass das Recht durch selbstverschuldetes Verhalten hervorgerufene Erschwernisse nicht schützt. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer nicht darlegt, inwiefern ihm der Unterbruch der Prüfungen und das Einholen eines psychologischen Attests zum Zeitpunkt, als der psychische Druck für ihn offenbar unerträglich wurde, nicht möglich gewesen sein soll. Schliesslich kommt hinzu, dass eine gewisse psychische Belastung in Prüfungssituationen nichts Aussergewöhnliches darstellt und viele Prüflinge davon betroffen sind. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden konnte.

## **E. 3**

Unter diesen Umständen werden dem Beschwerdeführer gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten auferlegt. Sie werden in Anwendung von Art. 1 i.V.m Art. 2 und 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf Fr. 1'000.- festgesetzt und mit dem vom Beschwerdeführer am 28. April 2008 geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. Parteientschädigung wird keine ausgerichtet.

## **E. 4**

Dieses Urteil kann nicht mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden (Art. 83 Bst. t des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [BGG, SR 173.110]). Es ist somit endgültig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.